

öffentlich

Bearbeiter: Heinicke, Alina
 Einreicher: Amt für Soziales und Bildung
 Beteiligte: Amt für Finanzen
 Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
06.06.2019	135/2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	02.07.2019					

Betreff:
 Laufende Geldleistungen für die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:
 Der Stadtrat beschließt, die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII rückwirkend ab dem 01.01.2019 neu festzulegen:

1. Zur Anerkennung ihrer Förderleistung erhält die Kindertagespflegeperson (nachfolgend KTPP genannt) einen Betrag von 593,00 € pro Monat und Kind, bezogen auf eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich (Montag bis Freitag). Eine entsprechend geringere Betreuungszeit, gemäß der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Vereinbarung zwischen der KTPP und den Eltern, mindert die Höhe der Förderleistung.
2. Für die Unfallversicherung werden der KTPP die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) in Höhe des von der BGW jährlich festgesetzten einheitlichen Betrages erstattet. Dieser Betrag wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder einmalig in voller Höhe erstattet.
3. Auf Nachweis erhält die KTPP die Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet. Als angemessen gelten die Beiträge für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes von 14,0 % (ohne Krankentagegeldanspruch) oder eines Beitragssatzes von 14,6 % (mit Krankentagegeld ab dem 43. Tag), ggf. ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag sowie Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung. Zur Absicherung von Krankengeld ab dem 29. Tag kann sich die KTPP ggf. freiwillig krankenversichern. Angemessene Beiträge werden ebenfalls hälftig erstattet. Als angemessen gilt ein Beitrag von 1,25 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens.

4. Die KTPP ist verpflichtet, Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, sofern ihr zu versteuerndes Einkommen 450,00 € pro Monat übersteigt. Der Beitragsbemessung liegt das eigene Einkommen, also der steuerrechtliche Gewinn, zugrunde. Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Einnahmen unter Abzug der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben oder der Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 300,00 €). Der monatliche Beitrag wird als angemessen anerkannt und hälftig erstattet.

Bestand zum **30.12.2014** eine zusätzliche private Altersversicherung und wurde diese seither regelmäßig hälftig erstattet gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes Folgendes:

- Als angemessen wird ein Betrag von 200,00 € / pro Monat angesehen. Daraus resultiert eine hälftige Erstattung von monatlich bis zu 100,00 €.
- Die Stadt Markkleeberg beteiligt sich mit bis zu 20,00 € / Kind und Monat an der freiwilligen Alterssicherung.
- Die Beiträge sind nachzuweisen.

5. Der monatliche Sachaufwand wird pro Kind und Monat bezogen auf eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich (Montag bis Freitag) wie folgt festgelegt:

- 107,00 € für die Betreuung in den von der KTPP separat angemieteten Räumen
- 81,00 € für die Betreuung in dem zum Haushalt der KTPP gehörenden Räumen

Bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern des Kindes erhält die KTPP pauschal 30,00 € unabhängig von der Anzahl der Kinder.

6. Mit Inkrafttreten der Änderungen im Gesetz über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen erhält die KTPP ab 1. Juni 2019 zusätzlich 35,00 Euro pro Kind und pro Monat für mittelbare pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitungszeit).

7. Lässt die Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII die Betreuung von 5 fremden Kindern nicht zu, können Sachkosten ggf. individuell ermittelt werden. Dazu ist die Vorlage entsprechender Nachweise durch die KTPP erforderlich.

8. Der Beschluss ist aller 2 Jahre fortzuschreiben, das nächste Mal zum Ende des Jahres 2020.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Am 19.12.2012 beschloss der Stadtrat der Stadt Markkleeberg erstmalig die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege. Grundlage für die damalige Berechnung waren die Empfehlungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Der am 19.12.2012 gefasste Beschluss sollte aller 2 Jahre fortgeschrieben werden. Der SSG hatte als Reaktion auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Leipzig vom 12.06.2014 zum Verfahren der Fortschreibung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege, den Städten und Gemeinden mit der Vorlage eines Kalkulationsschemas eine Berechnungs- und Ermittlungsgrundlage zur Festlegung der

Beträge für die Förderleistung und den Sachaufwand in der Kindertagespflege (laufende Geldleistungen) gegeben. Unter Anwendung dieser Hinweise wurde und wird, nach Ablauf der 2 Jahre, die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege in der Stadt Markkleeberg neu berechnet. Die Fortschreibung der laufenden Geldleistungen erfolgt nun, geltend ab dem 01.01.2019, für die Jahre 2019 und 2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Betreuung von maximal 45 Kindern in der Tagespflege müssen in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 insgesamt ca. **50.000 €** mehr aufgewendet werden. Abweichungen sind möglich, da eine genaue Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt und durch Bescheid seitens der Versicherungen festgelegt wird. Diese Unterlagen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Laufende Geldleistungen ab 01.01.2019
Ermittlung des Sachaufwandes
Förderleistung ab 01.01.2019